

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang **"SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSMETHODEN"**

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 12.03.2018
Genehmigt durch das Rektorat am 14.03.2018

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSMETHODEN"

1. Präambel:

Für die Arbeit mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen ist die Kenntnis empirischer Methoden eine Voraussetzung. Dabei geht es um einen dem wissenschaftlichen Standard gemäße Anwendung von verschiedenen Forschungsmethoden. Im Zuge der gesteigerten Qualifikation für pädagogische Berufe wird der Anspruch für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung verstärkt gestellt. Die hier angebotenen Module bieten die Chance, mit komplexen Forschungsmethoden vertraut zu werden und am internationalen Diskurs zu pädagogischen Fragestellungen partizipieren zu können.

2. Zugangsvoraussetzungen:

Matura oder Studienberechtigung sowie Vorwissen in deskriptiver Statistik.

3. Zielgruppen:

Personen, die sich pädagogischen und im weiteren Sinne sozialwissenschaftlichen Fragestellungen zuwenden und auf wissenschaftlicher Basis diese bearbeiten wollen. Damit sind Personen angesprochen, die das Prinzip des prozessbegleitenden Qualifikationskontinuums in die eigene Bildungsbiografie integrieren.

Im Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber zugelassen werden können, erfolgt eine Reihe nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Mitteilungsblätter der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <https://www.phd.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang zielt auf die Entwicklung von Kompetenzen für wissenschaftliches Forschen mit dem Schwerpunkt empirischer Methoden. Aufbauend von Grundkenntnissen der Empirie wird der Prozess von der Entwicklung einer Fragestellung zur Wahl eines Forschungsdesigns und der Datengewinnung und Datenanalyse besprochen. Beachtet wird dabei, dass sich dieser Prozess im Diskurs sozialwissenschaftlicher Themen befindet. Ein Hauptgewicht wird auf multivariate Methoden gelegt. Integriert in diese Arbeit ist die Anwendung computerunterstützender Datenauswertungsverfahren.

5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (16 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Empirische Analysemethoden I										
Datenanalyse I	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	1
Datenerhebungsmethoden	SE	0.75	K	0.50			15.00	35.00	2.00	1
Versuchsplanung	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	1
Summe Modul		2.25		1.50		1.00	57.00	93.00	6.00	
Modul 2: Empirische Analysemethoden II										
Auswertungsverfahren mit SPSS	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	1
Datenreduzierende Auswertungsverfahren	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	2
Hypothesentestende Auswertungsverfahren	SE	0.75	K	0.50			15.00	35.00	2.00	2
Summe Modul		2.25		1.50		1.00	57.00	93.00	6.00	
Modul 3: Qualitative Methoden in den Sozialwissenschaften										
Abschlussarbeit und Präsentation							0.00	25.00	1.00	2
Datenerhebungsmethoden und Datenauswertung in der qualitativen Forschung	SE	0.75	K	0.50			15.00	35.00	2.00	2

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (16 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Kombination qualitativer und quantitativer Datenanalyse	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	4.00	1.00	2
Spezifische Anforderungen und Bedingungen für qualitative Forschung	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	2
Summe Modul		2.25		1.50		1.00	57.00	93.00	6.00	
Gesamtsumme		6.75		4.50		3.00	171.00	279.00	18.00EC	
Prozentsätze							38.00	62.00	100	

Abkürzungen: (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

6. Modulbeschreibungen:

Definition: Modul 1 - Empirische Analysemethoden I

Kurzzeichen: 1 Studienjahr: 1 Semester: 1

Kategorie:

Pflichtmodul Basismodul
Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bildungsziel(e):

Verständnis in Versuchsplanung und Methodenwahl

Verständnis in Datenauswertung und Interpretation

Durchführung multivariater Auswertungsverfahren mit Computerunterstützung

Bildungsinhalte:

Versuchsplanung in der empirischen Arbeit

Datenerhebungsmethoden

Datenanalysemethoden

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Analyse- und Planungskompetenz hinsichtlich des Einsatzes verschiedener Verfahren in einem Untersuchungsdesign

Interpretations- und Reflexionskompetenz hinsichtlich gefundener Resultate

Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:

Verbindung zu den Modulen 2 und 3.

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Modulanforderung: Portfolio im Ausmaß von 1 EC-AP. Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (16 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Datenanalyse I	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	1
Datenerhebungsmethoden	SE	0.75	K	0.50			15.00	35.00	2.00	1
Versuchsplanung	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	1

Definition: Modul 2 - Empirische Analysemethoden II

Kurzzeichen: 2 Studienjahr: 1 Semester: 1-2

Kategorie:

Pflichtmodul Basismodul
Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bildungsziel(e):

Verständnis der theoretischen Grundlagen strukturentdeckender Verfahren

Verständnis der theoretischen Grundlagen strukturprüfender Verfahren

Anwendung empirischer Verfahren

Bildungsinhalte:

Partialkorrelation und Multiple Korrelation

Multiple Regression

Varianzanalyse, Varianzanalyse mit Messwiederholung

Kovarianzanalyse

Faktorenanalyse

Clusteranalyse

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Kompetenz für Hypothesenentwicklung in Verbindung mit Analysemethoden

Kompetenz hinsichtlich der Auswahl und Durchführung adäquater empirischer Methoden

Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:

Verbindung zu den Modulen 1 und 3.

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Modulanforderung: Portfolio im Ausmaß von 1 ECTS-AP Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (16 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Auswertungsverfahren mit SPSS	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	1
Datenreduzierende Auswertungsverfahren	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	2
Hypothesentestende Auswertungsverfahren	SE	0.75	K	0.50			15.00	35.00	2.00	2

Definition: Modul 3 - Qualitative Methoden in den Sozialwissenschaften

Kurzzeichen: 3 Studienjahr: 1 Semester: 2

Kategorie:

Pflichtmodul Basismodul
 Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
 Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bildungsziel(e):

Verständnis für Forschungsfragen mit qualitativen Forschungsmethoden

Kenntnis des forschungsmethodischen Ablaufs qualitativer Studien

Kenntnis für Datenanalyse und Datenauswertung in qualitativen Forschung

Bildungsinhalte:

Erhebungsmethoden qualitativer Forschung (verbale Daten, Bilddaten)

Methoden der Datenreduktion (Kategorienbildung)

Datenauswertungsmethoden (Videograf, Datentranskription)

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Kompetenz für Entwicklung und Auswahl von qualitativen Forschungsdesigns

Kompetenz der Datenreduktion und Kategorienbildung

Auswertungskompetenz bezüglich der Anwendung computerunterstützter Datenanalyseapplikationen

Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:

Verbindung zu den Modulen 1 und 2.

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Modulanforderung: Portfolio im Ausmaß von 1 EC-AP. Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (16 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Abschlussarbeit und Präsentation							0.00	25.00	1.00	2
Datenerhebungsmethoden und Datenauswertung in der qualitativen Forschung	SE	0.75	K	0.50			15.00	35.00	2.00	2
Kombination qualitativer und quantitativer Datenanalyse	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	4.00	1.00	2
Spezifische Anforderungen und Bedingungen für qualitative Forschung	SE	0.75	K	0.50	E	0.50	21.00	29.00	2.00	2

7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden" schließt mit einem Zeugnis über 18 ECTS-Punkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung aller Modulprüfungen und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit und Präsentation das Abschlusszeugnis "Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden".

8. Satzung:

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:

https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf).

9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen,

Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2 000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2). Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind der/dem Lehrgangskoordinator/in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die/Der Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(10) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(11) Die/Der Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(12) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.